

05.02.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****A**zu **Punkt** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten

Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 2 Abs. 4 - neu - Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen :

'3a. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die für die Gewährung von Entschädigungen für Tierverluste nach §§ 66 bis 72b des Tierseuchengesetzes zuständigen Stellen können die nach Absatz 1 übermittelten Daten, soweit das für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, verarbeiten und nutzen." '

Ausgeliefert am**06. FEB. 2001**

Begründung:

Die Tierseuchenkassen der Länder sind Organe der staatlichen Tierseuchenbekämpfung. Sie arbeiten hierzu eng insbesondere mit der unteren Veterinärbehörde zusammen und müssen deshalb die von diesen Behörden verwendeten Adressendateien, Betriebsnummern und Ohrmarken-Kennzeichnung mit benutzen. Insoweit sind die Tierseuchenkassen auch zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Zahlung von Entschädigungen an Tierhalter sowie die Beteiligung der Tierseuchenkassen an den Kosten von Schutzimpfungen und Flächenuntersuchungen sowie an den Kosten der Kennzeichnung der Rinder und der unschädlichen Beseitigung sind nicht nur mittelbare Maßnahmen, sondern unmittelbare Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung gemäß Tierseuchengesetz.

Der Hinweis der Bundesregierung auf die EU-rechtliche Definition der zuständigen Behörde, die die Tierseuchenkassen nicht einschließt, wird geteilt (Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang, BT-Drs. 14/4721, S. 8). Es ist aber dem Gesetzgeber unbenommen, in einem nationalen Spezialgesetz eine zusätzliche Regelung zur Datennutzung über den EUNutzungsbereich hinaus zu schaffen. Die vorgegebene Zweckbindung der Datennutzung an die Aufgabenwahrnehmung reicht aus, um einen Datenmissbrauch auszuschließen.

Das Interesse der Tierseuchenkassen an Daten der nationalen Datenbank ist als legitim anzusehen.